



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-49123-037180

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 7. Mai 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – zur Erwägung zu überweisen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, Femizide als eigenständigen Straftatbestand im Strafrecht zu verankern.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen auf die hohe Anzahl weiblicher Opfer von Partnerschaftsgewalt und die in einigen Ländern diesbezüglich bereits erfolgten besonderen strafrechtlichen Sanktionen verwiesen. Die Tötung von Frauen aufgrund ihres Geschlechts sei ein gravierendes gesellschaftliches Problem, dem durch Einführung eines Straftatbestandes Rechnung zu tragen, mit dem die besondere Schwere der Tat anerkannt werde.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 427 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 51 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen.



Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Bundesregierung plant, Gewalkriminalität zu bekämpfen und insbesondere Frauen durch ein neues Qualifikationsmerkmal beim Tatbestand des Mordes (§ 211 des Strafgesetzbuches) besser zu schützen.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz prüft nach eigenen Angaben, wie diese Vorgaben am besten umgesetzt werden können.

Der Petitionsausschuss begrüßt das Vorhaben und stellt fest, dass hiermit das der Eingabe zugrunde liegende Anliegen aufgegriffen und adressiert wird.

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Petition Anlass zu einem Ersuchen an die Bundesregierung gibt, das vorgetragene Anliegen zu prüfen. Die Eingabe sollte deshalb in die Arbeit an einem besseren Schutz vor Gewalkriminalität einbezogen werden.

Er empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – zur Erwägung zu überweisen.